

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/018	27.02.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 251 - 266		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

“Lasers in Dentistry“

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.02.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 1 sowie des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW.2007, S. 744) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Masterstudiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studieninhalte, Credits
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss und Studienlenkungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Prüfungen

- § 10 Umfang und Art der Prüfungen
- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Disputation / mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis
- § 21 Masterurkunde
- § 22 Diploma Supplement

III Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Masterstudiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Masterstudium soll den Teilnehmenden vertiefte natur- und zahnmedizinische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Laserzahnheilkunde vermitteln.
- (2) Die Annahme der Masterarbeit (Masterthesis) bildet den wissenschaftlich und fachlich qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch eine Abschlussprüfung am Ende des Studiums soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für die Verwendung in der Berufspraxis gewonnenen Spezialkenntnisse und ihre wissenschaftlichen Grundlagen erworben haben.
- (3) Das Studium findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Masterarbeit kann wahlweise auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.
- (4) Das Studium ist in 10 einzelne, in sich abgeschlossene Module aufgeteilt.

§ 2

Akademischer Grad

Die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen verleiht den Grad „Master of Science (M.Sc.) „Lasers in Dentistry“ (Laser in der Zahnheilkunde), wenn alle Leistungsanforderungen der Module I-X gemäß § 4 Abs. 3 erfolgreich erbracht wurden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Studium sind:
 1. Die Approbation als Zahnarzt, durch welche die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird, oder eine gleichwertige Qualifikation für ausländische Bewerber und Bewerberinnen.
 2. Wird das Studium in deutscher Sprache durchgeführt, ist Voraussetzung für Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, für den Zugang zum Studium die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH Niveaustufe 2 oder 3) oder mit dem TestDAF (Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsbereichen) oder gleichwertigem Zertifikat nachgewiesen wird.
 3. Wird das Studium in englischer Sprache durchgeführt, ist die Voraussetzung für den Zugang zum Studium die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache, die mit TOEFL 550 bzw. Computer TOEFL 213 (Test of English as Foreign Language), IELTS 6.0 (International English Language Testing System) oder gleichwertigem Test nachgewiesen wird. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr zahnärztliches Studium vollständig in englischer Sprache absolviert haben, brauchen keinen gesonderten Nachweis über Englischkenntnisse vorzulegen.
 4. Der Nachweis einer zweijährigen zahnmedizinischen Tätigkeit in Klinik- oder Praxisbetrieb.
- (2) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss, bei ausländischen Studienbewerbern auch das International Office.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studieninhalte, Credits

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 2 Jahre, aufgeteilt in zehn einzelne, in sich abgeschlossene Module.
- (2) Der Studienumfang umfasst zehn Module mit 42 Präsenztage (entspr. 420 Präsenzstunden) bei einem gesamten studentischen Workload (Arbeitsbelastung) von 1800 Stunden.
- (3) Der Studieninhalt umfasst Grundlagen der Optik und Lasertechnologie, sowie die zahnmedizinisch relevanten klinischen Vorgehensweisen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Bezeichnungen, Lerninhalte, Lernziele sowie die Lehrmethoden sind in einem Modulhandbuch festgelegt. Der Studiengang umfasst die nachfolgend aufgeführten Module:

Modulnummer	Bezeichnung des Moduls
I	Physik des Lichtes
II	Physik des Lasers
III	Lasersicherheit / Biologische Wirkung des Lichtes
IV	Aufbau, Funktion und Eigenschaften der in der Zahnmedizin relevanten Lasersysteme
V	Parodontologie und Endodontie
VI	Chirurgie und Implantologie
VII	Kariologie und Zahntechnik
VIII	Low-Level-Laser Therapie und Berufspolitische Aspekte
IX	Masterarbeit (+ Disputation)
X	Abschlussprüfung

- (4) Die Vergabe der Credits (Kreditpunkte) erfolgt nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (5) Credits werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen zusätzlich eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand (Workload) der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Masterstudiengang „Lasers in Dentistry“ 60 ECTS Credits (Kreditpunkte).
- (6) Credits werden nur dann gewährt, wenn die betreffenden Module abgeschlossen und alle hierfür notwendigen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden.
- (7) Die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen und dem studentischen Workload ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Bezeichnung und Inhalte der Module sind in einem Modulhandbuch festzulegen. Die Abkürzung „PT“ bezeichnet die Anzahl der Präsenztage (volle Tage, an denen Präsenzunterricht stattfindet).

1. Studienjahr (gemäß der empfohlenen Einordnung der Module):

Modulnummer	PT	Präsenz (std.)	ECTS Heim (std.)	Workload (std.)
I	6	60	9	210
II	4	40	6	140
III	4	40	5	110
IV	4	40	5	110
V	4	40	5	110

2. Studienjahr (gemäß der empfohlenen Einordnung der Module):

Modulnummer	PT	Präsenz (std.)	ECTS	Heim (std.)	Workload (std.)
VI	3	30	3	60	90
VII	3	30	3	60	90
VIII	3	30	3	60	90
IX	10	100	20	500	600
X	1	10	1	20	30
Gesamtsummen	42	420	60	1380	1800

§ 5**Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Es sind Prüfungen zu den Modulen Physik des Lichtes, Physik des Lasers, Lasersicherheit / Biologische Wirkung des Lichtes, Aufbau, Funktion und Eigenschaften der in der Zahnmedizin relevanten Lasersysteme, Parodontologie und Endodontie, Chirurgie und Implantologie, Kariologie und Zahntechnik und Low-Level-Laser Therapie und Berufspolitische Aspekte (Module I-VIII nach § 4, Abs. 3) von den Studierenden abzulegen. Diese Prüfungen werden im Folgenden als „Modulprüfungen“ bezeichnet. Deren Aufbau ist in § 10 Abs. 5 geregelt.
- (2) Die Modulprüfung IX besteht in der Vorlage der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (3) Die Abschlussprüfung (Modul X) umfasst die Vorlage und Präsentation von 10 Falldokumentationen, die die Studierenden im Laufe des Studiums anzufertigen haben. Eine Falldokumentation stellt eine Präsentation eines klinischen Falles dar, gemäß den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Laserzahnheilkunde. Die entsprechenden Richtlinien werden von dieser veröffentlicht und sind als Anhang der Prüfungsordnung beigefügt.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum der Module die jeweiligen Modulprüfungen erbracht werden können.
- (5) Die Prüfungen werden in der Sprache des Studienganges, gemäß § 1 Abs. 3, abgenommen.
- (6) Die Modulprüfungen werden im Anschluss an die Präsenzveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgelegt.
- (7) Die Abschlussprüfung nach § 10 ist nach der Einreichung der Masterarbeit anzusetzen. Die Fristen sind so zu setzen, dass die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (8) Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird in Modul I über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen informiert.
- (9) In den Modulen I-VIII wird die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils zu Beginn des jeweiligen Moduls über die Termine und Wiederholtermine der Modulprüfungen nach § 10 informiert. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt über die Ausbildungseinrichtung nach den Richtlinien des Teilnehmervertrages.
- (10) In Modul IV erfolgt durch die bzw. den Prüfenden die Bekanntgabe der Aus- und Abgabezeitpunkte der Masterarbeit, sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte der Falldokumentationen.
- (11) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten

gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (12) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss und Studienlenkungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Hochschulprüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät sowie ggf. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren von anderen Instituten gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehören dem Prüfungsausschuss nicht an.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die psychometrisch korrekte Interpretation der Prüfungsergebnisse. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig – jedoch mindestens einmal im Jahr – über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Studienplans und zur Steigerung der Prüfungsqualität und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Hochschulprüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss bildet einen Studienlenkungsausschuss.
- (8) Der Prüfungsausschuss beauftragt den Studienlenkungsausschuss mit der Organisation der Prüfungen.
- (9) Der Studienlenkungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (10) Der Vorsitzende des Studienlenkungsausschusses wird aus der Gruppe der Professoren gewählt.
- (11) Die Beschlussfähigkeit des Studienlenkungsausschusses ist gegeben, wenn 3 Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens 1 Mitglied eine Professorin bzw. ein Professor ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (12) Die Sitzungen des Studienlenkungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Studienlenkungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Studienlenkungsausschusses bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zu Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die *venia legendi* im Fachbereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besitzt bzw. im Fachbereich Physik hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Doktorprüfung in Zahnmedizin oder die Diplom- oder Masterprüfung in Physik hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Studienlenkungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung durch signierte E-Mail ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 12 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 8

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang „Lasers in Dentistry“ an der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu betrachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen nach dem Absatz 1 ist der Studienlenkungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet
- (5) Es werden keine Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang entsprechend § 3 Abs. 1 sind.

§ 9

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin für die Module I-VIII unter Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin für die Module IX-X unter Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studienlenkungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest unverzüglich vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Studienlenkungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der für die Prüfung oder Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den geordneten Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht aus-

reichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Studienlenkungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Wer vorsätzlich gegen Absatz 5 Satz 1 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Prüfungen

§ 10

Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß § 4 Abs. 3. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Prüfungsleistungen sind
 - 1. mündlich (§ 14) und/oder
 - 2. durch Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) zu erbringen.
- (3) Die Gegenstände der Modulprüfungen I-VIII sind durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.
- (4) Die Module I-VIII werden mit einer Modulprüfung gemäß Absatz 2 abgeschlossen.
- (5) Die Modulprüfung der Module I-VIII besteht aus zwei zu erbringenden Prüfungsleistungen:
 - 1. einer Klausurarbeit, die unmittelbar im Anschluss an die Präsenzveranstaltung des jeweiligen Moduls stattfindet und
 - 2. einer schriftlichen Arbeit, die während der Heimstudienzeit anzufertigen und einzureichen ist. Die jeweiligen Fristen der Bearbeitungszeit werden den Kandidatinnen und Kandidaten mit Ausgabe der schriftlichen Arbeit bekannt gegeben.

Es gilt entsprechend § 13.

- (6) Die Note der Modulprüfung wird gemäß § 18 gebildet.
- (7) Die Dauer der Klausuren ist gemäß § 13 Abs. 5 festgelegt.
- (8) Zum Bestehen der Modulprüfung müssen beide Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (9) In der Abschlussprüfung ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 14 zu erbringen. Die Dauer soll 30 Minuten betragen.
- (10) Inhalt der Abschlussprüfung ist die Vorlage und Präsentation von 10 Falldokumentationen des klinischen Einsatzes eines Lasers. Es kann sich hierbei um Lasertherapien oder laserunterstützte Therapien handeln.

§ 11 Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist beim Studienlenkungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem gleichen oder ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Studienlenkungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Studienlenkungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. Die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Zulassung zu den Modulen II-VIII ist wie folgt geregelt:
 1. Zugangsvoraussetzung des Moduls II ist das Bestehen des Moduls I.
 2. Zugangsvoraussetzung des Moduls III ist das Bestehen des Moduls II.
 3. Zugangsvoraussetzung des Moduls IV ist das Bestehen des Moduls III.
 4. Zugangsvoraussetzung des Moduls V ist das Bestehen des Moduls IV.
 5. Zugangsvoraussetzung des Moduls VI ist das Bestehen des Moduls IV.
 6. Zugangsvoraussetzung des Moduls VII ist das Bestehen des Moduls IV.
 7. Zugangsvoraussetzung des Moduls VIII ist das Bestehen des Moduls IV.
- (4) Die Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer
 1. die Modulprüfungen der Module I-IX erfolgreich absolviert hat und
 2. die erforderlichen 10 Falldokumentationen nach § 5 Abs. 3 spätestens 2 Wochen vor Antritt der Abschlussprüfung vorgelegt hat und
 3. die nach § 3 notwendigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 18 zu bewerten. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit oder sonstiger schriftlicher Arbeit übertragen. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 19, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Ergebnisse der Klausurarbeit oder sonstiger schriftlicher Arbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens bis zum folgenden Modul bekannt zu geben.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb von maximal vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse in die korrigierte Klausur oder sonstige schriftliche Arbeit Einsicht zu nehmen.
- (5) Die Dauer einer Klausurarbeit liegt je nach Modul bei dem nachfolgend aufgeführten zeitlichen Umfang.

Modulnummer	Bezeichnung des Moduls	Dauer der Klausur in Stunden
I	Physik des Lichtes	2
II	Physik des Lasers	2
III	Lasersicherheit / Biologische Wirkung des Lichtes	2
IV	Aufbau, Funktion und Eigenschaften der in der Zahnmedizin relevanten Lasersysteme	2
V	Parodontologie und Endodontie	2
VI	Chirurgie und Implantologie	2
VII	Kariologie und Zahntechnik	2
VIII	Low-Level-Laser-Therapie und Berufspolitische Aspekte	2

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung beträgt zwischen 20 und 30 Minuten, je nach Umfang des zu prüfenden Stoffes. § 17 Abs.1 bleibt davon unberührt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren sachkundigen Prüfenden nach § 7 Abs. 1 (Kollegialprüfung) bzw. vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzenden bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Maximal vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden. In einer Kollegialprüfung wird je die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden

oder die bzw. den Beisitzenden zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat bzw. Kandidatin zwischen 15 und 30 Minuten, je nach Umfang des zu prüfenden Stoffes. Die Dauer der Gruppenprüfung beträgt insgesamt höchstens eine Stunde.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Modulprüfung IX besteht gemäß § 5 Abs. 2 aus der Vorlage der Masterarbeit und der Disputation (mündliche Prüfung).
- (2) Die Modulprüfung IX ist bestanden, wenn die sowohl die Masterarbeit als auch die Disputation mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Gesamtnote der Modulprüfung IX ist das arithmetische Mittel der Note Masterarbeit und der Note der Disputation. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 18 Abs. 1.
- (4) Die Masterarbeit wird frühestens im Modul IV und spätestens im Modul VI vergeben. Die zugehörige Disputation schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem eines Spezialgebietes innerhalb einer vorgegebener Frist selbständig, jedoch unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (5) Jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 7 Abs. 1 ist nach Bestellung durch den Prüfungsausschuss berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie außerhalb der RWTH von einer in Satz 1 genannten Person betreut wird.
- (6) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.
- (7) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Thema der Masterarbeit aus und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (9) Als Richtlinie für die Bearbeitungszeit innerhalb der Regelstudienzeit der Masterarbeit gilt ein Jahr. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch den Aufgabensteller nach Abs. 2 die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16**Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in 3 gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben und verbleibt an der Universität; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wird die Masterarbeit wiederholt, so ist die Masterarbeit wieder von zwei Prüfenden zu bewerten. Der zweite Prüfende wird von dem Vorsitzenden des Studienlenkungsausschusses bestimmt. Mit der Vorkorrektur der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiter beauftragt werden; die Beurteilung liegt bei den Prüfenden.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Für die Gesamtnote sind die Noten gemäß § 18 zu verwenden.
- (5) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens nach acht Wochen zu erfolgen.
- (6) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17**Disputation / mündliche Prüfung**

- (1) Die Disputation der Masterarbeit erfolgt in einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten, spätestens 6 Wochen nachdem die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Für die Disputation ist ein Beisitzer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 zu bestellen. Er hat ein schriftliches Protokoll gemäß § 14 Abs. 4 anzufertigen.
- (3) Die Disputation wird als Einzelprüfung gemäß § 14 durchgeführt. Die Note der Disputation nach § 18 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet.
- (4) Wird die Disputation schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Termine für die Wiederholungsprüfung werden rechtzeitig vom Studienlenkungsausschuss bekannt gegeben.

§ 18**Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Durch Erniedrigung oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Prüfung aus der Erbringung mehrerer Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Prüfung (Gesamtnote) als gewichtetes Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung orientiert sich am zeitlichen Umfang der jeweiligen Prüfung. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer Prüfung lautet:
- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |
- (4) Besteht eine Prüfung aus der Erbringung mehrerer Prüfungsleistungen, so muss zum Bestehen der Prüfung jede dieser Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0). § 19 Abs.2 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Abschlussprüfung, der Modulprüfung IX (Masterarbeit) und dem arithmetischen Mittel der Modulprüfungen der Module I-VIII.

§ 19

Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Module I-VIII können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die nicht bestandene Modulprüfung IX kann in jeder Teilprüfung nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Einzelne, nach § 18 nicht mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen, sind zu wiederholen. Termine für die Wiederholung der Prüfungsleistung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Wiederholung der Prüfungsleistung findet im Regelfall vor Beginn des nachfolgenden Moduls statt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Terminvergabe gesondert regeln.
- (4) Sind beide Prüfungsleistungen einer Modulprüfung nicht bestanden, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Möglichkeit gegeben, die Prüfung vor Beginn des nachfolgenden Moduls erneut abzulegen. Die Termine hierfür werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten

vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Eine zweite Wiederholungsprüfung für dieses Modul kann frühestens im nächsten Angebot des Studiengangs stattfinden.

- (5) Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Wird die Abschlussprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Termine für die Wiederholungsprüfung werden rechtzeitig vom Studienlenkungsausschuss bekannt gegeben.

§ 20 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und das Thema der Masterarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credits) sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche den Masterstudiengang ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 21 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der RWTH Aachen, der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät, der bzw. dem Vorsitzenden des Studienlenkungsausschusses und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 22 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist eine Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 13 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Medizin vom 09. Juli 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.02.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut